

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Stummerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg hat mit Beschluss vom 25.01.2018 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit 12.869,93 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 Euro 40.494,93. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.422,742 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 14,23 Euro. (*§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten*).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Stummerberg, am 25.01.2018

Angeschlagen am: 26.01.2018

Abzunehmen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Georg Danzl

Abgenommen am:

